



Hans-Jürgen Borgdorf | Sabine Darjus | Bruno Heilig

# Berufsziel Fahrlehrer

Handbuch für Fahrlehrer-Anwärter und ihre Ausbilder

**Inhaltsverzeichnis**

**GRUNDLAGENTEIL**

**Grundlagen I**

**Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen** 9

**1 Die neue Konzeption der Fahrlehrerausbildung**  
*Hans-Jürgen Borgdorf* 9

- 1.1 Die Entwicklung der verkehrspädagogischen Zielvorstellungen 9
- 1.2 Die Entwicklung der Fahrlehrerausbildung 10
- 1.3 Die Ausbildung in den Fahrlehrerausbildungsstätten 11
- 1.4 Die Ausbildung in den Ausbildungsfahrschulen 15

**2 Die Ausbildungsfahrschule**  
*Hans-Jürgen Borgdorf* 17

- 2.1 Chancen und Risiken 17
- 2.2 Persönliche Voraussetzungen 18
- 2.3 Rechtliche Voraussetzungen 18
- 2.4 Pflichten des Fahrschulinhabers 20
- 2.5 Ausstattung 23
- 2.6 Fahrzeug/e 24
- 2.7 Schülerbestand 24

**3 Der Ausbildungsfahrlehrer**  
*Hans-Jürgen Borgdorf* 27

- 3.1 Chancen 27
- 3.2 Persönliche Voraussetzungen 27
- 3.3 Rechtliche Voraussetzungen 27
- 3.4 Pflichten des Ausbildungsfahrlehrers 28

**4 Der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis**  
*Hans-Jürgen Borgdorf* 33

- 4.1 Erwartungen 33
- 4.2 Persönliche Voraussetzungen 33
- 4.3 Rechtlicher Status 34
- 4.4 Ausbildungsstand und Prüfung bei Eintritt in die Ausbildungsfahrschule 35
- 4.5 Die Suche nach einer Ausbildungsfahrschule 37
- 4.6 Pflichten 38

**5 Der Ausbildungsvertrag**  
*Sabine Darjus* 41

- 5.1 Allgemeine Aussagen 41
- 5.2 Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Arbeitszeitgesetz 41
- 5.3 Die Sonderbestimmungen der FahrlAusbO 42
- 5.4 Die Sonderbestimmungen des FahrlG 43
- 5.5 Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) 44
- 5.6 Die Ausbildungsvergütung 45

- 5.7 Sozialversicherungspflicht 46
- 5.8 Urlaub/Krankheit 46
- 5.9 Mutterschutz 47
- 5.10 Kündigung/Fahrschulwechsel 49
- 5.11 Gegenseitige Rechte und Pflichten 50

**6 Das Berichtsheft**  
*Hans-Jürgen Borgdorf* 51

- 6.1 Chancen für die Fahrlehrer in Ausbildung 51
- 6.2 Chancen für Ausbildungsfahrschule und -fahrlehrer 52
- 6.3 Rechtliche Grundlagen 52
- 6.4 Das Führen des Berichtsheftes 52
- 6.5 Übergabe und Verbleib 53
- 6.6 Das Berichtsheft der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände 54

**7 Die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule**  
*Sabine Darjus* 55

- 7.1 Suche nach einer Ausbildungsfahrschule 55
- 7.2 Der Musterausbildungsplan 57
- 7.3 Die Mindeststundenverteilung 58
- 7.4 Begründungen zur Beispiel-Gesamtübersicht aller Ausbildungsstunden aus dem Anhang 7 59

**Grundlagen II**

**Grundlagen der Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse** 65

**8 Arbeitsgrundlage: Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse**  
*Bruno Heilig* 65

- 8.1 Unterrichtsplanung im theoretischen Unterricht 65
- 8.2 Unterrichtsplanung im praktischen Unterricht 80
- 8.3 Unterrichtsanalyse: Auswertung und Nachbearbeitung des Fahrunterrichts 84

**PRAXISTEIL**

**Praxisteil I**  
**Musterausbildungsplan** 87

**9 Anregungen zur Umsetzung des Musterausbildungsplans** 87

**Abschnitt 1**  
**Musterausbildungsplan: Einführung in den Ausbildungsbetrieb** 87

- Hans-Jürgen Borgdorf*
- Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb 87
- Der Ausbildungsfahrlehrer 89
- Der Fahrlehreranwärter 90
- Das Berichtsheft 90

<b>Abschnitt 2</b>		Vorstellen von Fahrschülern zur praktischen Prüfung	138
<b>Musterausbildungsplan: Hospitation Bruno Heilig</b>	90	Zielsetzung	138
Der Grundgedanke der Hospitation	91	Rechtliche Vorgaben/Rahmenbedingungen	138
Auswertung und Dokumentation des Theorieunterrichts	91	Vorbereitung und Durchführung	138
Beobachtung des Theorieunterrichts	92	Reflexion und Dokumentation	140
Beobachtung des praktischen Unterrichts	94	<b>10 Der Erfahrungsaustausch in der Fahrlehrer- ausbildungsstätte Hans-Jürgen Borgdorf</b>	141
Auswertung und Dokumentation des praktischen Unterrichts	96	10.1 Rechtliche Grundlagen	141
Rat zum sanften Einstieg	96	10.2 Das Spannungsfeld der Erfahrungen	141
<b>Abschnitt 3</b>		10.3 Erwartungen der Fahrlehrer in Ausbildung und der Ausbildungsfahrlehrer	143
<b>Musterausbildungsplan: Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers Hans-Jürgen Borgdorf</b>	97	10.4 Mögliche Themen	143
<b>Theoretischer Unterricht</b>	97	<b>Praxisteil II</b>	
Vorbesprechung	97	<b>11 Anregungen zur Vorbereitung auf die Fahrlehrerprüfung</b>	147
Der Unterrichtsentwurf zum theoretischen Unterricht	98	<b>11.1 Prüfung: Ich weiß was auf mich zukommt; Ich bin vorbereitet; Ich bin fit Bruno Heilig</b>	147
Durchführung	106	Wissen, was auf einen zukommt	147
Nachbesprechung	107	Sich auf die Lehrproben vorbereiten	148
Checkliste	109	Fit sein für die Lehrproben	154
<b>Praktischer Unterricht</b>	110	<b>11.2 Die Fahrlehrerprüfung in der Ausbildungs- fahrschule Sabine Darjus</b>	155
Vorbesprechung	112	Voraussetzungen	155
Durchführung	118	Antragstellung	155
Nachbesprechung	122	Prüfungstermine	156
Stundenentwurf zum praktischen Unterricht	123	Die Rolle des Ausbildungsfahrlehrers	156
Checkliste	124	Der Prüfungsausschuss	158
<b>Feststellung der Prüfungsreife</b>	125	Bescheinigungen/Papiere	159
<b>Abschnitt 4</b>		Die theoretische Lehrprobe	160
<b>Musterausbildungsplan: Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers Hans-Jürgen Borgdorf</b>	130	Die praktische Lehrprobe	163
<b>Theoretischer Unterricht</b>	130	Fortgang nach Durchfallen	164
<b>Praktischer Unterricht</b>	133	<b>Praxisteil III</b>	
<b>Feststellung der Prüfungsreife</b>	135	<b>Formalia: Aufzeichnungen, Überwachung und Abschluss der Ausbildung</b>	167
<b>Abschnitt 5</b>		<b>12 Aufzeichnungen und Überwachung Sabine Darjus</b>	167
<b>Musterausbildungsplan: Vorstellung zur Prüfung Sabine Darjus</b>	136	<b>13 Abschluss der Ausbildung Sabine Darjus</b>	171
Vorstellen von Fahrschülern zu theoretischen Prüfungen	136	<b>14 Und danach – wie geht es weiter? Möglichkeiten und Perspektiven Sabine Darjus</b>	173
Zielsetzung	136	<b>Anhang</b>	177
Rechtliche Vorgaben/Rahmenbedingungen	136	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	228
Vorbereitung und Durchführung	136		
Reflexion und Dokumentation	137		
Prüfungswiederholung	138		

## Vorwort

Das Ausbildungssystem für Fahrlehrer wurde im Jahre 1999 grundlegend reformiert. Der Rahmenlehrplan für den Unterricht an den Fahrlehrer-Ausbildungsstätten wurde völlig neu gefasst. Er sieht eine deutliche Ausweitung der pädagogischen Inhalte vor und passt die Vorschriften für die Ausbildung dem veränderten Berufsbild an.

Kernstück der Reformen war die Einführung einer praktischen Ausbildungsphase von viereinhalb Monaten in einer Ausbildungsfahrschule. Die zweite Phase ergänzt die theoretische Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte. Die Fahrlehrerschaft ist nun verantwortlich in die Ausbildung ihres Nachwuchses eingebunden.

Die Neugestaltung der Fahrlehrerprüfung rundete die Ausbildungsreformen ab. Die Prüfungsordnung für Fahrlehrer setzte neue Akzente, denn die Lehrproben finden nun in den Fahrschulen mit „echten“ Fahrschülerinnen und Fahrschülern statt.

Fahrlehreranwärter sind nun darauf vorbereitet, den neuen Geist der Fahrschüler-Ausbildungsordnung umzusetzen. Die Arbeit in den Fahrschulen reduziert sich heute nicht mehr auf das Erklären der Fahrzeugbedienung und der Verkehrsvorschriften. Die neuen Verordnungen gehen von der Erkenntnis aus, dass Verkehrsverhalten sich nicht nur durch Gesetze bestimmt, sondern vor allem durch tiefer liegende Motive wie Emotionen, Gefühle, Einstellungen.

Wenn alle Beteiligten ihre Aufgaben ernst nehmen, kann es gelingen, die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Fahrsch-AusbO mit Leben zu erfüllen: „Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer.“

Das vorliegende Handbuch ist gerichtet an

- Ausbildungsfahrschulen, Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehrer in Ausbildung, die Anregungen für die Praxisphase erwarten,
- Fahrschulen, die neue Mitarbeiter in Ruhe aufbauen und in den Betrieb integrieren möchten,
- Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die ihren eigenen Unterricht analysieren und möglicherweise verändern möchten.

Es besteht aus einem Grundlagen- und einem Praxisteil.

Der Grundlagenteil übernimmt eine Orientierungsfunktion. Er soll Ihnen einen Überblick verschaffen über die wesentlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dazu zählt auch ein Überblick über die Grundlagen der Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse, auf die sich Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehrer in Ausbildung verständigen müssen.

Hier werden dargestellt:

- Die neue Konzeption der Fahrlehrerausbildung mit Hinweisen zu den wichtigen rechtlichen Quellen
- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten einschließlich vertraglicher Vereinbarungen
- Der Musterausbildungsplan für die zweite Phase der Fahrlehrerausbildung

Der Praxisteil übernimmt eine Handlungsfunktion. Er soll Ihnen konkrete Anregungen geben für die Umsetzung des Musterausbildungsplanes bis hin zur Fahrlehrerprüfung in den Ausbildungsfahrschulen.

Hier werden dargestellt:

- Anregungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Unterrichte
- Hilfestellungen für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungslehrproben
- Vorschläge zum Führen des Berichtshefts und der notwendigen fahrlehrerrechtlichen Aufzeichnungen

Die enge Verzahnung beider Teile erforderte gelegentliche Überschneidungen, um das Handbuch nicht nur zur systematischen Durchsicht, sondern auch zur gezielten Recherche einsetzen zu können.

### Hinweis zur sprachlichen Fassung

In diesem Ratgeber verzichten wir bewusst auf die häufig verwendeten Begriffe „Praktikant“ und „Praktikum“. Diese Wortwahl ist falsch, denn sie entspricht nicht der Begrifflichkeit der zentralen fahrlehrerrechtlichen Bestimmungen – Fahrlehrergesetz und Fahrlehrer-Ausbildungsordnung verwenden niemals die Begriffe „Praktikant“ oder „Praktikum“.

Wegen der besseren Lesbarkeit haben wir – außer dort, wo eine ausdrückliche Unterscheidung wichtig erschien – nur die männliche Form benutzt. Wir bitten Sie als Leserinnen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehreranwärterinnen um Verständnis.



## Grundlagen II

### 8 Arbeitsgrundlage: Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse

#### *Bruno Heilig*

Jede Arbeit gelingt am besten, wenn sie gut geplant wird. Je besser eine Arbeit geplant ist,

- umso weniger strengt sie an, umso weniger stressig ist sie („Unter Handlungsdruck muss ich mir nicht jede Einzelheit erst überlegen“),
- umso besser kann man auf unvorhersehbare Eventualitäten reagieren („Was mach ich aber, wenn ...“),
- umso eher fallen einem während der Arbeit noch bessere Alternativen ein („Ich mach das vielleicht doch noch etwas anders“).

Das ist bei jeder Arbeit so, auch bei der Arbeit mit Fahr-schülern.

Nur Genies brauchen ihre Arbeit nicht zu planen; aber der Glaube an die eigene Genialität wird durch die Wirklichkeit allzu häufig auf sehr harte Proben gestellt. „Alte Hasen“ müssen nicht mehr viel planen, denn die haben früher das Planen gelernt.

Für alle, die das Handwerkszeug des Unterrichtens lernen wollen, gilt:  
**Planung schafft Qualität und Souveränität.**

**Unterrichtsplanung** ist ein wichtiger Zugriff auf Unterricht. Es gibt noch einen zweiten genauso wichtigen Zugriff: die Unterrichtsanalyse. **Unterrichtsanalyse** bedeutet: nach „gehaltenem“ oder „beobachtetem“ (hospitierten) Unterricht systematisch nachdenken – am besten mit Hilfe von vorgegebenen Kriterien, Fragen oder Katalogen. Für „Unterrichtsanalyse“ hat sich auch der Ausdruck „Nachbesprechung“ eingebürgert. Wenn mit der Analyse auch eine Bewertung oder Beurteilung verbunden ist, spricht man heute von „Unterrichtsevaluation“. Der Zweck der Unterrichtsanalyse ist es, die Unterrichtsplanung zu verbessern.

Und zwar:

- Erstens die Unterrichtsplanung dessen, der das Unterrichten erst erlernt. Wer an einigen Beispielen in der Hospitation gelernt hat, Unterricht zu analysieren, kann Unterricht besser planen, denn er weiß dann, worauf er bei der Planung achten muss. Es sind nämlich dieselben Kategorien, Fragen, Kataloge, die zur Analyse und auch zur Planung taugen.
- Zweitens die Unterrichtsplanung dessen, der bereits das Unterrichten gelernt hat, denn dieser gewinnt

durch die Analyse Anhaltspunkte für die Verbesserung seines Unterrichts.

Durch **Unterrichtsanalyse** gewinnt jeder:

- Der Anfänger, der lernen muss, zu planen,
- der Routinier, der seinen Unterricht verbessern will und
- der Ausbildungsfahrlehrer, der einem jungen Fahrlehrer in der Fachsprache der Fahrschulpädagogik erläutert, welche Überlegungen in seine Planungen eingeflossen sind und warum er an welchen Stellen sich so oder so entschieden hat.

#### **UNTERRICHTSPLANUNG UND -ANALYSE ZWISCHEN ORIENTIERUNG AN DEN ADRESSATEN UND AN DEN AUSBILDUNGSZIELEN**

Unterricht ist immer Unterricht für Schüler; Fahrunterricht wird geplant und gestaltet für Fahrschüler. Überlegungen zur Unterrichtsplanung gehen der Frage nach: wem will ich etwas unterrichten? Sie müssen sich beziehen auf die Motive und Interessen, Werthaltungen und Orientierungen, das Wissen und die Kompetenzen – sprachliche, kognitive, psychomotorische und soziale Kompetenzen sowie Lernkompetenzen der Fahrschüler. Die Forderung, man solle die Fahrschüler abholen, wo sie stehen, hat hier ihren Sinn.

Unterricht ist zugleich **immer** auch orientiert an **Lern- bzw. Ausbildungszielen**. Für den Fahrunterricht sind die Ausbildungsziele und die Ausbildungsinhalte in § 1 der FahrschAusbO festgelegt. Der Fahrschulunterricht soll auf die Fahrerlaubnisprüfung vorbereiten und darüber hinaus befähigen „zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer“.

Bei allen Unterrichtsplanungen und Unterrichtsanalysen sind beide Orientierungen – die Orientierung am Fahrschüler und die Orientierung an den Ausbildungszielen – ständig im Blickfeld.

### 8.1 Unterrichtsplanung im theoretischen Unterricht

Der Theorieunterricht ist ein Unterricht

- in der Lerngruppe mit mehreren Fahrschülern, die an einem bestimmten Abend in einem bestimmten Zeitraum (oder an einigen Abenden) gemeinsam lernen,
- der in einem Schulungsraum mit einer zum Teil vorgeschriebenen Ausstattung stattfindet,
- dessen Grundlage die Fahrschüler-Ausbildungsordnung ist.

- Der Plan, nach dem dieser Unterricht durchgeführt wird, ist ein Rahmenplan [Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden für alle Klassen) und Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff]; die Fahrschüler können bei jeder Lektion einsteigen.
- Jede Fahrschule muss gemäß § 4 Abs. 6 FahrschAusbO einen Ausbildungsplan erstellen. Dazu übernimmt sie in der Regel den Vorschlag eines Lehrmittelverlags.

Jede Unterrichtsstunde muss geplant werden, und Unterricht planen, das bedeutet Entscheidungen vorbereiten und Entscheidungen treffen und begründen. Die Entscheidungen werden in einem **ersten Schritt** vorbereitet,

- indem man Überlegungen zum Thema anstellt und
- indem man überlegt, von welchen Bedingungen bei Fahrschülern, Fahrlehrer (also bei sich selbst) und Fahrschule man auszugehen hat.

In einem **zweiten Schritt** werden Entscheidungen getroffen hinsichtlich der

- Ausbildungsinhalte,
- Ausbildungsziele,
- Lehr-/Lernmethoden,
- Lehr-/Lernmedien.

Von Vorteil ist es, wenn man in einem **dritten Schritt** überlegt, welchen Verlauf der Unterricht nehmen soll (Verlaufsplanung). Gedanken über die Analyse, die man hinterher anstellt können den Abschluss der Planung bilden.

In einem **vierten Schritt** werden die Überlegungen der drei Schritte in eine schriftliche Form gebracht.

Bei der Unterrichtsplanung gilt es, eine ganze Reihe von Entscheidungen zu treffen. Diese müssen entsprechend vorbereitet werden. Die Vorbereitung der Entscheidungen und die einzelnen Entscheidungen, die zu treffen sind, sind miteinander vernetzt.

In einem **Raster zur Unterrichtsplanung im Theorieunterricht** geben wir zunächst einen Überblick:

### 1. SCHRITT: DIE PLANUNGSENTSCHEIDUNGEN WERDEN VORBEREITET (ANALYSE DER VORBEREITUNGEN) (PUNKT 1 IM RASTER, SEITE 67)

#### Vorbereitungen zum Unterrichtsinhalt (inhaltliche Schwerpunkte) (Punkt 1.1 im Raster, Seite 67)

In der Regel denkt man – wenn man die Planung einer Unterrichtsstunde übernimmt – als Erstes an einen bestimmten Inhalt, umgangssprachlich: Stoff, den man behandeln muss. Man sagt: Ich habe die „Vorfahrt“ oder „Autobahn“ oder „Aggressionen beim Fahren“ zu „behandeln“. Daher liegt es nahe, sich als Erstes

Gedanken zu diesem Thema zu machen, zu seinem Umfang, seiner Struktur, seinem Stellenwert sowie seiner Stellung in der Ausbildung und seiner Bedeutung für die Theorieprüfung.

Der Fahrlehrer-Anwärter wird sich bei der Planung zunächst folgende Fragen vornehmen:

- Was gehört alles zum Thema? Was gehört nicht dazu? (Ideen zum Thema zusammentragen!) Vielerlei Quellen kann man heranziehen, um diese Frage beantworten zu können: Lehrbücher, Fachbücher, Verband etc.

#### TIPP

Die Bearbeitung dieser Frage nicht allzu früh abschließen! Es könnte ja sein, dass einem nicht alles Wichtige gleich auffällt oder einfällt.

- Alle Ausbildungsinhalte sind im Rahmenplan festgelegt. An welcher Stelle steht das Thema in der Abfolge der Inhalte im Rahmenplan bzw. im Ausbildungsplan der Fahrschule? Welche Inhalte kommen davor und danach, mit welchen Inhalten zusammen bildet es eine Unterrichtseinheit? Was bedeutet das für die Aufarbeitung des Inhalts?

#### TIPP

Die Abfolge der Ausbildungsinhalte ist bewusst so gewählt!

- Welche Fragen enthalten die Prüfungsbogen zu dem Ausbildungsinhalt, der zu behandeln ist?

#### TIPP

Bei der Gedankensammlung die Teilinhalte besonders hervorheben, die in den Prüfungsbogen enthalten sind!

#### Vorbereitungen zu den Lehr-/Lernbedingungen (Analyse der Vorbedingungen)(Punkt 1.2 im Raster, Seite 67)

Bei der Unterrichtsplanung muss man Fakten, Bedingungen, Voraussetzungen berücksichtigen. Welche Fakten müssen in der Unterrichtsplanung akzeptiert werden? Von welchen Bedingungen muss man ausgehen? Welche Voraussetzungen müssen berücksichtigt werden?

Die **Fahrschüler**, für die man den Unterricht plant, setzen Bedingungen.

Die Gegebenheiten der **Fahrschule** müssen berücksichtigt werden.

**Raster zur Unterrichtsplanung im Theorieunterricht**



## Praxisteil I

### 9 Anregungen zur Umsetzung des Musterausbildungsplans

Die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern in Ausbildungsfahrschulen ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser ist von der Erlaubnisbehörde zu genehmigen und muss fünf Abschnitte enthalten:

1. Einführung
2. Hospitation – Teilnahme am Unterricht des Ausbildungsfahrlehrers
3. Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers
4. Selbstständiger Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers
5. Vorstellen von Fahrschülern zur Prüfung

In den folgenden Kapiteln finden Sie praxisnahe Hinweise unter Einbeziehung

- des offiziellen Musterausbildungsplans (vgl. Kapitel 7.2 und Anhang 1),
- der offiziellen Mindest-Stundenverteilung (vgl. Kapitel 7.3 und Anhang 2) und
- des Berichtshefts der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (vgl. Kapitel 6).

Der Praxisteil enthält einige Checklisten, die es erlauben, sich kurz und präzise auf die Aufgaben vorzubereiten. Anhand der vorangestellten Kästchen können Sie markieren, welche Punkte Sie schon berücksichtigt haben.

### Abschnitt 1 Musterausbildungsplan: Einführung in den Ausbildungsbetrieb

*Hans-Jürgen Borgdorf*

Der Musterausbildungsplan sieht für den Abschnitt „Einführung“ vier wie folgt nummerierte Unterpunkte vor:

- **Abschnitt 1.1 Der Ausbildungsbetrieb**
- **Abschnitt 1.2 Der Ausbildungsfahrlehrer**
- **Abschnitt 1.3 Der Fahrlehreranwärter**
- **Abschnitt 1.4 Das Berichtsheft**

Der Abschnitt 1 „Einführung“ zählt – im Gegensatz zu den Abschnitten 2 bis 5 – nicht zu den „Lernthemen“ des Musterausbildungsplans. Das hat einige formale Konsequenzen:

- Abschnitt 1 unterliegt nicht der Richtlinie für die Mindeststunden. Sie können also völlig frei in Abhängig-

keit von der Größe der Ausbildungsfahrschule die für die Einführung notwendigen Stunden bestimmen<sup>1</sup>.

- Die Zeit der Einführung ist nicht im Berichtsheft (Wochenübersichten sowie „Gesamtübersicht aller Ausbildungsstunden“ zum Abschluss der Ausbildung) zu vermerken.
- Die Einführung ist eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 FahrlG und wird in den Tagesnachweisen des Ausbildungsfahrlehrers und des Fahrlehreranwärters in der Spalte „Sonstige berufliche Tätigkeiten in Minuten“ eingetragen (vgl. Muster eines Tagesnachweises in Kapitel 12).

### Abschnitt 1.1 MUSTERAUSBILDUNGSPLAN: DER AUSBILDUNGS- UND FAHRSCHULBETRIEB

Jeder Mitarbeiter ist ein Repräsentant des Unternehmens. Neue Mitarbeiter müssen gründlich in den Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb eingeführt werden, um das Unternehmen und dessen Philosophie nach außen vertreten und die eigene Rolle innerhalb des Betriebs erwartungsgemäß ausfüllen zu können. Eine gründliche Einführung erleichtert die Integration des Fahrlehrers in den Ausbildungsbetrieb.

#### Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule

##### **Fahrerlaubnisklassen, Aufbauseminare, Modellversuche**

Der neue Mitarbeiter muss zunächst über das Kerngeschäft der Fahrschule, die Fahrerlaubnisausbildung und die Seminarangebote informiert werden, um die ihm anvertrauten Fahrschüler oder Neukunden sachlich richtig beraten zu können.

- Welche Fahrerlaubnisklassen werden angeboten?
- Ferienangebote?
- Spezielle Angebote für Fahrschüler mit Handicap?
- Aufbauseminare für Fahranfänger (ASF)?
- Fahreignungsseminare (FES)?
- Modellversuch „Fortbildungsseminare für Fahranfänger“ (FSF)?
- Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“?

##### **Weitere Ausbildungsangebote**

Größere Fahrschulbetriebe halten weitere Ausbildungsangebote vor, in denen Fahrlehrer in Ausbildung in der Regel noch nicht eingesetzt werden können, die sie jedoch kennen sollten.

- Angebote zur wirtschaftlichen Fahrweise (z. B. „Spritsparstunde“)?
- Sicherheitstrainings?

<sup>1</sup> siehe Nummerierung der Mindeststunden – Anhang Nr. 2.



- Kurse zur Kraftfahreraus- und fortbildung (mit Arbeitsamt, TÜV, DEKRA etc.)?
- Schulung von Gefahrgutfahrern (ADR/GGVSE)?

### **Der Fahrschulmarkt**

Der Fahrschulmarkt ist ein hart umkämpfter Markt. Zwischen den Polen „Kollegialität“ und „Konkurrenz“ schlägt das Pendel entsprechend dem jeweiligen Marktgefüge sehr unterschiedlich aus.

- Gibt es Kooperationen mit anderen Fahrschulen?
- Gibt es Prüfungsgemeinschaften?
- Wer sind die härtesten Konkurrenten?

### **Weitere Aufgabenfelder**

Verbandsmitglieder sind besser informiert, Fahrlehrerverbände bieten Schnuppermitgliedschaften für Fahrlehreranwärter an. Da das Fahrschulgeschäft in erster Linie von der Mundpropaganda lebt, ist es hilfreich zu wissen, welchen gesellschaftlichen Bereichen ein besonderes Engagement gilt.

- Mitglied bzw. Engagement im Fahrlehrerverband?
- Engagement in Vereinen, Verbänden, Schulen, Politik (z. B. Verkehrsausschuss)?
- Sponsoring z. B. von Vereinen, Mannschaften, Schulen?

### **Die Zusammenarbeit mit der Prüforganisation**

Fahrlehreranwärter erwerben in den Ausbildungsstätten theoretisches Wissen über Fahrerlaubnisprüfungen. Mehr können diese aber auch nicht leisten, denn jede Prüforganisation hat eigene Formen der Zusammenarbeit entwickelt.

- Name und Sitz der Prüforganisation(en)
- Disposition, Ansprechpartner, Erreichbarkeit
- Prüfungstage und -zeiten
- Antragsfristen für Prüftermine
- Meldefristen für Prüflinge, Prüflisten
- Ort und Zeit der theoretischen Prüfungen
- Verfahren bei Prüfungen in Fremdsprachen und bei mündlichen Prüfungen
- Abfahrtort, Prüfungslokal
- Umfang des Prüfbezirks
- Verfahren zur Abrechnung der Prüfungsgebühren
- Höhe der Prüfgebühren Klasse B/BE laut Gebührenordnung
- Ausbildungsbescheinigungen über theoretische und praktische Unterrichte
- Kennenlernen der Prüfer

### **Die Mitarbeiter der Fahrschule**

Neue Mitarbeiter haben es zuweilen schwer bei Aufnahme der Arbeit in einem neuen Umfeld. Sie durchschauen noch nicht die informellen Hierarchien, haben ihre Grenzen und Freiräume noch nicht ausgelotet und treten schon mal in den Fettnapf. Eine offene Einführung ins Team hilft Ängste und Unsicherheiten abzubauen.

- Grundsätze der Mitarbeiterführung (Führungsstil? Hierarchien?)
- Umgangsformen der Mitarbeiter (z. B. Anrede? Kollegialität?)
- Turnus der Mitarbeiterbesprechungen
- Vorstellen der Fahrlehrer und Ausbildungsfahrlehrer
- Vorstellen der Mitarbeiter für Büro, Reinigung
- Telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter
- Zuständigkeiten, Spezialisierungen, Stärken

### **Die Organisation der Fahrschule**

Seit dem 1.1.1999 wird nur noch ein einziges Muster der Führerscheine ausgegeben, nämlich die so genannte „Plastikkarte“. Um aber dieses einheitliche Muster zu beantragen, hat sich jede Erlaubnisbehörde so wie früher ihr eigenes Formblatt und ihr eigenes Antragsverfahren gesichert. Hier besteht hoher Informationsbedarf!

### **Erlaubnisbehörde**

- Name und Sitz der Erlaubnisbehörde(n)
- Ansprechpartner, Erreichbarkeit
- Antragsverfahren (Ablauf, zeitliche Dauer, Doppelklassen)
- benötigte Antragsunterlagen (Wo zu bekommen?)
- Verfahren zur Abrechnung der Antragsgebühren
- Höhe der Antragsgebühren laut Gebührenordnung

### **Verfahren bei der Anmeldung**

- Strategien für den ersten Kontakt
- Schwerpunkte der Beratung
- Vorgeschriebene Aushänge bzw. Auslagen
- Preisliste, Ausbildungsverträge, Zahlungsmodalitäten
- Empfohlene Lehrmittel

### **Organisation der theoretischen Ausbildung**

Anlage 2 zu § 4 FahrschAusbO enthält die Rahmenlehrpläne für die theoretischen Unterrichte. Die Fahrschulfachverlage haben daraus zum Teil abweichende Ausbildungspläne entwickelt. In der Fahrlehrerausbildungsstätte konnten möglicherweise noch nicht die notwendigen Fertigkeiten in der Handhabung technischer Medien erworben werden.

- Nach welchem Ausbildungsplan wird unterrichtet?
- Organisation der klassenspezifischen Zusatzunterrichte

## 15 Anhang

---

- Nr. 1 Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule 179  
Musterausbildungsplan 180
- Nr. 2 Stundenverteilung 183
- Nr. 3 Einweisungsseminar 184
- Nr. 4 Ausbildungsvertrag 185
- Nr. 5 Anschriften Fahrlehrerverbände 188
- Nr. 6 Musteranschreiben
- Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis 189
  - Anzeigen Beginn des Ausbildungsverhältnisses  
Beginn des Betriebs als Ausbildungsfahrschule 190
  - Antrag auf Zulassung zur Fahrlehrerprüfung – Lehrproben 191
  - Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der Ausbildung 193
  - Anzeigen Ende des Ausbildungsverhältnisses  
Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule 194
  - Bescheinigung Zeitpunkt der Übernahme der selbständigen theoretischen Ausbildung von Fahr-  
schülern 195
  - Bescheinigung Zeitpunkt der Übernahme der selbständigen praktischen Ausbildung von Fahr-  
schülern 196
- Nr. 7 Gesamtübersichtübersicht aller Ausbildungsstunden 197
- Nr. 8 Ausbildungsdiagrammkarte 198
- Nr. 9 Prüfungs-Reife-Test (PRT) 199
- Nr. 10 Beobachtungsbogen 201
- Nr. 11 Tagesnachweis 203
- Nr. 12 Checkliste (Wie finde ich eine geeignete Ausbildungsfahrschule?) 205
- Nr. 13 Beobachtungsauftrag 206
- Nr. 14 Anstellungsvertrag 207
- Nr. 15 Häufig gestellte Fragen 212
- Nr. 16 Was ist was? 216
- Nr. 17 Modellrechnung für die Ausbildungsvergütung 217
- Nr. 18 Prüfprotokoll 219
- Nr. 19 Gesetze und Verordnungen 220
- Nr. 20 Internet-Adressen 223
- Nr. 21 Überlassungsvereinbarung Unterrichtsprogramm 224
- Nr. 22 Literaturverzeichnis 228
- Nr. 23 Quellenverzeichnis 230

# Vertrag über die Fahrlehrerausbildung in einer Ausbildungsfahrschule

Vertrag über die Fahrlehrerausbildung in einer Ausbildungsfahrschule

zwischen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(im folgenden nur Ausbildungsfahrschule genannt)

und Frau/Herrn

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(im folgenden nur Fahrlehreranwärter genannt)

wird folgender Vertrag zum Zweck der Ausbildung gemäß § 2 Absatz 5 Fahrlehrergesetz geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zum Fahrlehrer gemäß § 2 Absatz 5 Fahrlehrergesetz und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

Die Ausbildung umfasst mindestens die in § 3 Fahrlehrerausbildungsordnung vorgesehenen Sachgebiete. Der hierzu genehmigte Ausbildungsplan ist für die Ausbildungsfahrschule verbindlich und als Anlage diesem Vertrag beigefügt.

## 2. Ausbildungsfahrlehrer

Während der Dauer der Ausbildung wird der/die Fahrlehreranwärter/in von dem/der Ausbildungsfahrlehrer/in Herrn / Frau \_\_\_\_\_ betreut. Die Ausbildungsfahrschule behält sich eine Änderung der Person des Ausbildungsfahrlehrers vor.

## 3. Dauer, Beginn und Ende der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens viereinhalb Monate.
- (2) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_ ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Wird die Probezeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen unterbrochen, so verlängert sie sich entsprechend. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis täglich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

## Anhang 6 Musteranschreiben

---

### **Anzeige Beginn des Ausbildungsverhältnisses Anzeige Beginn des Betriebs als Ausbildungsfahrschule**

Fahrschule  
Friedrich Flink  
Dieselstraße 12  
33109 Bieleberg

Stadt Bieleberg  
Abteilung Straßenverkehr  
Stadthaus  
33110 Bieleberg

7.1.2010

### **Anzeige gem. § 17 Nr. 2 + Nr. 10 FahrIG**

Sehr geehrte Frau Schultz,

hiermit zeige ich an:

1. Gemäß § 17 Nr. 10 FahrIG den Beginn des Betriebs als Ausbildungsfahrschule zum 12.1.2010.

Die Voraussetzungen gemäß § 21a Abs. 1 FahrIG sind erfüllt; der Nachweis über die Teilnahme an dem Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer liegt Ihnen bereits vor. Ich selbst werde als Ausbildungsfahrlehrer tätig.

2. Gemäß § 17 Nr. 2 FahrIG den Beginn des Ausbildungsverhältnisses mit Frau Verena Frisch, Ottostraße 11, 99399 Feldberg, zum 12.1.2010.

Frau Frisch ist im Besitz der befristeten Fahrlehrerlaubnis Klasse BE.

Frau Frisch wird gemäß der „Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum) nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und § 3 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung“ ausgebildet (VkBl. 13/1999, S. 445-449).

Freundliche Grüße

Friedrich Flink

## Anhang 15

### Häufig gestellte Fragen

#### Ausbildungs- und Arbeitsverträge

- **Müssen zwischen der Fahrschule und angestellten Fahrlehrern Ausbildungs- und Arbeitsverträge abgeschlossen werden?**

Ja. Die Ausbildung von Fahrlehrern in Ausbildungsfahrschulen unterliegt den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). § 10 Abs. 1 BBiG bestimmt, dass mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag zu schließen ist. Auf eine Niederschrift kann gem. § 26 BBiG verzichtet werden.

Nach Beendigung der Ausbildung und Übernahme muss er spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen Arbeitsvertrag in schriftlicher Form unterzeichnen, vorlegen und aushändigen. Diese Verpflichtung bestimmt das „Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen“ – Nachweisgesetz (NachwG).

- **Woher bekomme ich die Vertragsmuster?**

Die Anschriften finden Sie in Anhang Nr. 5, den Mustervertrag in Anhang Nr. 14.

#### Wechsel der Ausbildungsfahrschule

- **Darf ich die Ausbildungsfahrschule wechseln?**

Ein Wechsel der Ausbildungsfahrschule setzt eine schriftliche Kündigung voraus. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Motive für eine Kündigung können beispielsweise sein: Zu geringer Schülerbestand, Verletzung der gesetzlichen Ausbildungspflichten, Unzufriedenheit mit der Ausbildungssituation. Im befristeten Fahrlehrerschein ist Platz für den Eintrag eines weiteren Ausbildungsverhältnisses (siehe Ausbildungsvertrag in Anhang Nr. 4, Kapitel 2.4 und 5.10).

- **Wie finde ich eine (gute) Ausbildungsfahrschule?**

Am schwarzen Brett der Fahrlehrerausbildungsstätten hängen oftmals Stellenangebote. Eine Liste von Ausbildungsfahrschulen liegt i.d.R. bei den örtlichen Fahrlehrerverbänden und auch bei den Ausbildungsstätten vor. Nach welchen Kriterien die Ausbildungsfahrschule ausgesucht wird, hängt maßgeblich von den persönlichen Bedürfnissen ab. Mehr dazu und eine Checkliste finden Sie in Kapitel 7 und Anhang 12.

#### Anzahl der Ausbildungsfahrschulen

- **Darf ich als Fahrlehrer in Ausbildung gleichzeitig in zwei Fahrschulen angestellt sein?**

Nein. Von der befristeten Fahrlehrerlaubnis darf gem. § 9a Abs. 2 FahrIG nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers Gebrauch gemacht werden. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn in welchem Beruf werden Auszubildende zeitgleich in zwei verschiedenen Betrieben von verschiedenen Meistern ausgebildet? (Siehe Kapitel 4.6)

- **Darf ein Ausbildungsfahrlehrer gleichzeitig in zwei Fahrschulen tätig sein?**

Nein. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule tätig sein (§ 9b Abs. 1 FahrIG) – also nicht gleichzeitig in mehreren (vgl. Bouska/May/Koehl, S. 67).

#### Nebenjob

- **Darf ich während der Ausbildung einen Nebenjob ausüben?**

Im Prinzip ja. Der Wunsch wird häufig aus finanziellen Motiven geäußert, wenn in der Ausbildungsfahrschule nur der Mindestumfang von wöchentlich 20 Unterrichtsstunden erteilt werden kann. Voraussetzungen sind: Unter-